

## **Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Castrop-Rauxel (Sondernutzungssatzung) vom 12. Dezember 2011**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I 2007, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666), Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 08 Dezember 2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Castrop-Rauxel vom 07. Dezember 2006 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel.
- (2) Als Straßen im Sinne dieser Satzung gelten auch diejenigen Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrWG NW). Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### **§ 2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

### **§ 3**

#### **Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis soweit sie für Zwecke der Grundstücke erforderlich ist und der Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

## **§ 4**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel und Fensterbänke, außerdem Vordächer und Sonnenschutzdächer,
- b) Kellerschächte, soweit sie mit ihrem Ausmaß nicht mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, die Gehweghöhe nicht überragen und abgedeckt sind. Die Abdeckung muss von innen so gesichert sein, dass ein unbefugtes Öffnen nicht möglich ist.
- c) Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, wenn sie nicht mehr als 40 cm in den Verkehrsraum des Gehweges hineinragen und gefahrlos passiert werden können,
- d) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und Baustoffen auf dem Gehweg am Liefertag und die Aufstellung von Sperrmüll- und Müllbehältern auf dem Gehweg am Abfuhrtag, soweit der Verkehr nicht beeinträchtigt wird,
- e) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
- f) Dreieckständer, Plakattafeln etc. politischer Parteien, bzw. Gruppierungen, ab Beginn des dritten Monats vor dem Wahltag,
- g) Die Aufstellung von Fahrradständern,
- h) Einrichtungen, die der Grundversorgung dienen, wie z.B. Briefkästen, Telefonzellen pp.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern, insbesondere wenn die Sicht an Kreuzungen und Einmündungen nicht gewährleistet ist oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen.

## **§ 5**

### **Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung der Gemeinde außer Betracht bleibt (§ 23 StrWG NW).

## **§ 6**

### **Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung, mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen und möglichst durch textliche Beschreibung und Zeichnung zu erläutern.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

## **§ 7**

### **Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist nur mit Zustimmung der Stadt übertragbar.
- (2) Schäden und Mehraufwendungen, die sich durch die Sondernutzung ergeben, sind zu ersetzen. Die Stadt ist berechtigt, angemessene Sicherheitsleistungen vor Beginn der Sondernutzung zu verlangen.
- (3) Im Falle des Widerrufs oder bei Sperrung, Änderung und Einziehung der Straße besteht kein Rechtsanspruch gegen die Stadt. Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Stadt bzw. der Straßenbaulastträger der jeweiligen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen freizustellen.
- (4) Die Erlaubnis erlischt, wenn sie innerhalb von 6 Wochen nicht ausgeübt wird.

## **§ 8**

### **Gebühren**

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach den jeweiligen Tarifen erhoben. Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, gilt der Gebührensatz je Quadratmeter beanspruchter Fläche pro Monat. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr wird für die tatsächliche Inanspruchnahme der Verkehrsfläche anteilmäßig für die genehmigte Dauer der Erlaubnis oder bis zu deren Widerruf erhoben. Wird durch die Sondernutzung die öffentliche Verkehrsfläche beschädigt oder verschmutzt, so ist für die Gebührenberechnung der Zeitraum bis zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Fläche zugrunde zulegen. Centbeträge werden auf volle Eurobeträge abgerundet. Ist die Gebühr niedriger als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Das Recht der Stadt nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG oder § 7 Abs. 2 dieser Satzung Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch

die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder der Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

- (4) Das Recht für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Sonstige anfallende Kosten (z. B. für Strom und Wasser) sind in der Gebühr nicht enthalten.

## **§ 9**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 10**

### **Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühr wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner.
- (3) Bei Erlaubnissen von einer längeren als einjährigen Dauer ist die Gebühr anteilmäßig bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann ein anderer Fälligkeitstermin bestimmt werden.
- (4) Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

## **§ 11**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

- (2) Eine anteilige Erstattung, ausgenommen davon ist die Mindestgebühr, wird gewährt, wenn der Erlaubnisnehmer bei einer unbefristeten, auf Widerruf genehmigten Sondernutzung sein Sondernutzungsrecht durch Erklärung gegenüber der Stadt aufgibt.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Die Mindestgebühr bleibt hiervon unberührt.

## **§ 12**

### **Gebührenfreiheit**

Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen

- a) für Polizei- und Feuerwehrrufsäulen, Telefonzellen, Briefkästen, Wartehallen und Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel und ähnliche nichtgewerbliche dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen,
- b) für Hinweisschilder für Gottesdienste, öffentliche Gebäude und Unfallhilfsdienste und sonstige dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen,
- c) für bauliche Anlagen und Einrichtungen, die von der Stadt oder anderen Behörden veranlasst worden sind,
- d) für Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen.

Im Übrigen kann durch den zuständigen Betriebsleiter teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn erlaubnispflichtige Sondernutzungen in erheblichem Maße im öffentlichen Interesse liegen. Über einen vollständigen Gebührenverzicht entscheidet der zuständige Betriebsausschuss.

## **§ 13**

### **Städtische Anlagen**

Nicht unter diese Satzung fallen öffentliche Anlagen und Einrichtungen der Stadt wie Denkmäler, Brunnen, Anschlagssäulen und -tafeln, Bedürfnisanstalten, Papierkörbe, Ruhebänke, Spielgeräte und dergleichen. Für die von der Stadt veranstalteten Märkte und Kirmessen gilt diese Satzung nicht.

## **§ 14**

### **Ahndung von Verstößen**

Verstöße gegen diese Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

### Artikel 2

Der Gebührentarif der Sondernutzungssatzung erhält die nachfolgende Fassung:

#### Gebührentarif für Sondernutzungen

| Tarifstelle | Bezeichnung der Tarifstelle  | Berechnungseinheit        | Zone I / II in Euro | Mindestgeb. In Euro |
|-------------|--|---------------------------|---------------------|---------------------|
| 1           | Kioske, Verkaufsstände u. Verkaufswagen aller Art  | qm / Monat                | 15 / 10             | 50 / 35             |
| 2           | Kraftfahrzeuge, mit denen einer gewerblichen Tätigkeit wie An- und Verkauf nachgegangen wird | Fahrz. / Monat            | 20 / 20             | 60 / 60             |
| 3           | Automaten  | qm / Monat                | 15 / 10             | 45 / 30             |
| 4           | Verkauf von Weihnachtsbäumen, Blumen u. Grabschmuck  | qm / Monat                | 10 / 10             | 20 / 20             |
| 5           | Tische und Sitzgelegenheiten   | qm / Monat                | 5 / 5               | 15 / 15             |
| 6           | Auslagen, Schaukästen und Warenstände  | qm / Monat                | 15 / 10             | 45 / 30             |
| 7           | Werbeanlagen u. Hinweisschilder, freistehend od. mit baul. Anlagen verbunden                 | bis 30 Plakate / 14 tägig | 90 / 90             | -                   |
| 8           | Darbietungen, Informationen, Warenverteilungen   | je Standplatz und Woche   | 30 / 20             | 30 / 30             |
| 9           | Verteilen von Werbematerial  | Person / Tag              | 5 / 5               | -                   |
| 10          | Aufstellen von Gerüsten länger als 24 Stunden  | qm / Woche                | 2 / 2               | -                   |
| 11          | Aufstellen von Containern länger als 24 Stunden  | qm / Woche                | 15 / 15             | -                   |
| 12          | Lagerung und Abstellen von Gegenständen aller Art  | qm / Woche                | 15 / 15             | -                   |
| 13          | Baustelleneinrichtungen  | qm / Woche                | 1 / 1               | -                   |

#### 14. Veranstaltungen:

##### Jahrmärkte (Trödelmärkte, Weihnachtsmarkt), Spezialmärkte und sonstige volksfestähnliche Veranstaltungen einschl. der Rüstzeiten für Auf- und Abbau

###### 14.1 Kommunikationszentrum am Reiterbrunnen:

|                        |         |
|------------------------|---------|
| für einen Tag          | 150 €   |
| für zwei bis fünf Tage | 300 €   |
| darüber hinaus         | 1.000 € |

###### 14.2 Lambertusplatz:

|                        |       |
|------------------------|-------|
| für einen Tag          | 100 € |
| für zwei bis fünf Tage | 200 € |
| darüber hinaus         | 800 € |

###### 14.3 Verbindung von Markt bis Lambertusplatz (Straße Am Markt u. Münsterstraße):

|                        |       |
|------------------------|-------|
| für einen Tag          | 100 € |
| für zwei bis fünf Tage | 200 € |
| darüber hinaus         | 600 € |

###### 14.4 Straße Im Ort:

|                        |       |
|------------------------|-------|
| für einen Tag          | 50 €  |
| für zwei bis fünf Tage | 100 € |
| darüber hinaus         | 200 € |

###### 14.5 Münsterstraße von Lambertus- bis Münsterplatz:

|                        |       |
|------------------------|-------|
| für einen Tag          | 50 €  |
| für zwei bis fünf Tage | 100 € |
| darüber hinaus         | 200 € |

###### 14.6 Marktplatz Castrop einschl. Umgebung Reiterbrunnen:

|                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| für einen Tag                       | 1.000 € |
| für zwei Tage (ohne Marktverlegung) | 1.800 € |
| darüber hinaus                      | 2.500 € |

###### 14.7 Marktplatz Ickern (stadteigener Flächenanteil):

|                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| für einen Tag (ohne Marktverlegung)  | 1.000 € |
| darüber hinaus (ohne Marktverlegung) | 1.800 € |
| darüber hinaus (mit Marktverlegung)  | 2.500 € |

#### 14.8 Marktplätze Habinghorst und Schwerin:

|  |         |
|--|---------|
| für jeweils einen Tag                    | 500 €   |
| zwei und mehr Tage (ohne Marktverlegung) | 1.000 € |
| zwei und mehr Tage (mit Marktverlegung)  | 1.500 € |

#### 14.9 Lange Str. von der B 235 bis zur Borghagener Str. / Poststr.:

|                        |         |
|------------------------|---------|
| für einen Tag          | 1.000 € |
| für zwei bis fünf Tage | 2.100 € |
| darüber hinaus         | 3.100 € |

#### 14.10 Sonstige Straßenzüge, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen genutzt werden:

|                             |         |
|-----------------------------|---------|
| für einen Tag (alle Zonen)  | 800 €   |
| darüber hinaus (alle Zonen) | 1.500 € |

#### 15. Nachbarschaftsfeste, Schützenfeste und Vereinsveranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums dienen, sowie Sportveranstaltungen und andere Veranstaltungen ohne kommerziellen Hintergrund:

|                                |        |
|--------------------------------|--------|
| je qm und Tag (in allen Zonen) | 0,10 € |
|--------------------------------|--------|

#### 16. Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen zu erheben, mindestens jedoch 15,- € (bisher: 30,- DM) in allen Zonen

#### Zoneneinteilung zum Gebührentarif:

##### **Zone I Zentrum Altstadt Castrop**

(das von der Herner Str., Altstadttring, Mühlenstr., Straßen Am Markt und Am Stadtgarten, Wittener Str. und Biesenkamp umschlossene Gebiet einschl. dieser das Gebiet umschließenden Straßen sowie der Münsterplatz)

##### **Zone II**

übriges Stadtgebiet



### **Artikel 3**

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 12. Dezember 2011

Beisenherz  
Bürgermeister